

An die Mitglieder des
Ausschusses für Bauen und Sportstätten

Eitorf, 15.08.2023

EINLADUNG

zur 15. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Sportstätten
Sitzungsort: Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109
Sitzungstag/-beginn: Mittwoch, den 30.08.2023 um 18:00 Uhr

Tagesordnung

To.- Beratungsgegenstand Bemerkungen
Pkt.

Öffentlicher Teil

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	kein Einwand
2	Einwohnerfragestunde	
3	Ausbau Im Auel (Bereich Bauhof); Maßnahmebeschluss	Vorlage
4	Verkehrsberuhigte Bereiche auf den Brüchen und Canisiusstraße	Vorlage
5	Entfernung von Birken im Rahmen des Straßenausbaus Auelswiese	Mitteilung
6	Bekanntgaben	
7	Anregungen und Fragen	

Nichtöffentlicher Teil

8	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	kein Einwand
9	Bekanntgaben	
10	Anregungen und Fragen	

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Thienel
Vorsitzender

gesehen:



Rainer Viehof
Bürgermeister

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

3

interne Nummer XV/0757/V

Eitorf, den 10.08.2023

Amt 60.4 - Tiefbau, Bauhof

Sachbearbeiter/-in: Christina Seifert


Bürgermeister

i.V.


Erste Beigeordnete

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten	30.08.2023
Rat der Gemeinde Eitorf	16.10.2023

Tagesordnungspunkt:

Ausbau Im Auel (Bereich Bauhof); Maßnahmebeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der ABS empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, den Ausbau der Straße Im Auel (Bereich Bauhof) nach der vorgestellten Planung zu beschließen.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt den Ausbau der Straße Im Auel (Bereich Bauhof) gemäß der vorgestellten Planung.

Begründung:

Gemäß dem einstimmig beschlossenen Ausbau- und Unterhaltungskonzept für die Verkehrsflächen der Gemeinde Eitorf (Sitzung des Rates der Gemeinde Eitorf am 06.12.2021, Beschluss Nr. XV/5/16) war der Ausbau der Straße Im Auel im Bereich des Bauhofs für das Jahr 2022 eingeplant. Nachdem bereits im Jahr 2016 die Planungen im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Bauhofs und der Feuerwehr begonnen haben, liegt nun die Vorentwurfsplanung vor. Diese wurde vom Ingenieurbüro Krebs aus Lohmar erstellt und in der Sitzung vorgestellt.

Der Ausbaubereich erstreckt sich südlich von Im Auel Richtung Norden bis zur Siegstraße. Damit ergibt sich eine Ausbaulänge von ca. 180 m. Der Straßenausbau erfolgt innerhalb der öffentlichen Grenzen (Lageplan s. Anlage 1).

Aufgrund der beengten Verhältnisse wird der erste Teilbereich ab Einmündung Im Auel bis etwa zum

Beginn des Bauhofgeländes auf 6,0 m Breite ohne Gehweg ausgebaut. Im weiteren Verlauf der Erschließungsanlage teilt sich der Querschnitt auf einer Regelbreite von 8,0 m in eine 6,0 m breite Fahrbahn und einen 2,0 m breiten Gehweg auf (**Regelquerschnitte s. Anlage 2**). Der neue Gehweg schließt im Norden an die bereits vorhandene Gehweganlage des Bauhofgeländes an.

Die Aufbaustärken betragen sowohl im Fahrbahnbereich als auch im Bereich des Gehwegs 65 cm.

Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt in Zusammenarbeit mit den Gemeindewerken. Geplant ist die hydraulische Sanierung des Regenwasserkanals auf der gesamten Ausbaulänge.

Die Ergebnisse der Vorentwurfsplanung wurden am 13.07.2023 in einer Bürgerinformation durch das Ingenieurbüro Krebs vorgestellt (**Protokoll s. Anlage 3**).

Die Finanzierung dieser Maßnahme ist im Haushalt unter Investitions-Nr. I19-62-003 veranschlagt.

Anlage(n):

Anlage 1_LP

Anlage 2_RQ

Anlage 3_Protokoll BI

Gemeinde Eitorf
60.4 Seifert

13.07.2023

Kanal- und Wasserleitungsarbeiten, Straßenausbau Im Auel – Bürgerinformation

Beginn 16:03 Uhr, Begrüßung und Einleitung durch Dez. II

1. Vorstellung der Vorentwurfsplanung der Maßnahme

- Herr Krebs vom gleichnamigen Ingenieurbüro stellt die Entwurfsplanung vor
 - von Einmündung Im Auel bis Siegstraße innerhalb d. öffentlichen Grenzen
 - 2 verschiedene Ausbaubreiten, hinten mit Gehweg, Anschluss an Gehweg Bauhof
 - Länge ca. 190 m
 - Erklärungen zur Planung anhand des Lageplans, Querschnitt und Aufbaustärken werden erklärt
 - einfacher Ausbau
 - Ausbaurkosten Straße ca. 435.000 €
- Werke: hydraulische Sanierung des Regenwasserkanals; wird vergrößert auf ganzer Länge
 - Baubeginn aufgrund der Grundwassernähe außerhalb der Hochwasserzeit, frühestens Frühjahr 2024

2. Fragen / Diskussion zur Baumaßnahme

(F = Frage, A = Antwort)

- F: Verändert sich die Straßenhöhe?
A: Nein, nur unwesentlich. Die Straßenhöhe orientiert sich an Einfahrt Bauhof und Feuerwehr
- F: Straßensperrungen? Schwierig wegen Lieferverkehr und im Tagesablauf der Geschäfte.
A: Zufahrt zu Grundstücken wird auch in Bauphase ermöglicht. Mit Einschränkungen muss aber gerechnet werden.
- F: Bauzeit?
A: ca. 7 Monate

3. Beitragsschätzung

- Frau Käufer stellt die Beitragsschätzung anhand eines Handouts vor; Erschließungsbeitragssatzung ist dort beigefügt
 - Abrechnung nach BauGB gesetzlich verpflichtend
 - Abrechnungsgebiet wird erklärt
 - Kostenschätzung aufgelistet
 - umlagefähiger Aufwand wird erklärt und weitere Berechnungsgrundlagen
 - Beitragssatz geschätzt ca. 11 €/m²
 - Verweis auf § 5 Abs. 4 und 7 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Eitorf: Laut dem geltenden Bebauungsplan ist für nahezu das gesamte Abrechnungsgebiet eine Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen festgesetzt (Faktor 1,5). Hinzuzurechnen ist die Ausweisung als Gewerbegebiet (Faktor 0,5). Die Grundstücksfläche ist demnach in den meisten Fällen zunächst mit dem Nutzungsfaktor 2 zu multiplizieren, bevor sie mit dem Beitragssatz i.H.v. 11 € multipliziert wird.

4. Fragen / Diskussion zur Beitragsschätzung

(F = Frage, A = Antwort)

- F: Wann kommt der Bescheid?
A: Voraussichtlich gegen Ende 2024.

Weitere Fragen können auch noch nach der Bürgerinformation an die Verwaltung gestellt werden.

Ende 16.33 Uhr

gez. 60.4 Seifert

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4

interne Nummer XV/0760/V

Eitorf, den 15.08.2023

Amt 60.4 - Tiefbau, Bauhof

Sachbearbeiter/-in: Christina Seifert


Bürgermeister


i.V.
Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten

30.08.2023

Tagesordnungspunkt:

Verkehrsberuhigte Bereiche auf den Brüchen und Canisiusstraße

Beschlussvorschlag:

Der ABS beschließt: Es werden keine baulichen Maßnahmen zur Umgestaltung der verkehrsberuhigte Bereiche in den Straßenabschnitten „Auf den Brüchen“ und Cansisiustraße veranlasst. Die beiden Straßenabschnitte werden in die angrenzende bestehende Tempo-30-Zone einbezogen.

Begründung:

Sachverhalt

Zur Darstellung des Sachverhaltes wird auf die entsprechende Vorlage (Anlage 1) und die Beratungen im ABS vom 08.02.2023 verwiesen. Ein Beschluss wurde in dieser Sitzung nicht gefasst. Die Verwaltung wurde beauftragt, sich beim Straßenverkehrsamt zu informieren, unter welchen Voraussetzungen die verkehrsberuhigten Bereiche erhalten werden können.

Notwendige Umgestaltungsmaßnahmen

Die Verwaltung hat im Nachgang zur Sitzung Kontakt mit dem Straßenverkehrsamt aufgenommen, um sich zu informieren, unter welchen Voraussetzungen ein verkehrsberuhigter Bereich anordnungsfähig ist.

Unter den entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, Vorschriften und Richtlinien kann seitens des SVA eine solche Anordnung erfolgen, wenn:

- Die Straßen oder Bereiche nur von geringem Verkehr frequentiert sind und die Aufenthaltsfunktion überwiegt.

- Die Gestaltung des Straßenquerschnitts muss den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Rolle spielt. Das heißt:
 - niveaugleicher Ausbau
 - keine Gehwege
 - in der Regel Pflasterbelag
 - ...
- Es ist Vorsorge für den ruhenden Verkehr zu treffen (ausreichend Parkmöglichkeiten). Diese Flächen sollen nicht durch Verkehrszeichen, sondern durch Markierungen (auch Pflasterwechsel) gekennzeichnet sein.
- Einbau von geschwindigkeitshemmenden Elementen (Schwellen, Fahrbahneinengungen, Grüninseln) ca. alle 30 bis 40 m, damit die Schrittgeschwindigkeit eingehalten wird.
- Der Fahrbahnbelag sollte den Übergang zu einem verkehrsberuhigten Bereich kennzeichnen.

Zusätzlich hat das Straßenverkehrsamt für die genannten Straßen noch folgende Hinweise an die Verwaltung herangetragen.

Im Folgenden ein Auszug aus der Mail des Straßenverkehrsamtes:

- „Zusätzlich bei der Straße Auf den Brüchen:
 - Insgesamt ergeben sämtliche Straßen (Langer Weg ab Haus-Nr. 8, Im Diedrichshof westlich ab Haus-Nr. 23 bzw. östlich ab Haus-Nr. 11 und Auf den Brüchen ab Haus-Nr. 16) eine wichtige Verkehrsachse für den innerörtlichen Verkehr in der südlichen Ortslage von „Halft“. Da darüber hinaus die Möglichkeit besteht, dass Navigationsgeräte die Straßenzüge als „schnellste Strecke“ ausweisen, kann zumindest temporär ausgeprägter Durchgangsverkehr nicht ausgeschlossen werden. Dies sollte z.B. baulich unterbunden werden.
- Zusätzlich bei der Canisiusstr.:
 - Der Hol- und Bringverkehr sollte aus dem Bereich ausgegliedert werden
 - Der VBB verfügt über Gehwege, die mittels Borde von der Fahrbahn getrennt werden (typisch für Tempo 30-Zonen), während der Tempo 30-Bereich(*) komplett gepflastert ist. Dies ist entsprechend umzugestalten.“

* Anmerkung: Es muss „verkehrsberuhigter Bereich“ statt „Tempo30-Bereich“ heißen.

Nach Vorliegen von konkreten Umgestaltungsplänen können diese dem Straßenverkehrsamt vorgelegt werden um zu klären, ob die geplanten baulichen Maßnahmen ausreichend sind, um die Anordnung für einen verkehrsberuhigten Bereich zu rechtfertigen.

Zusammenfassung

Die notwendigen baulichen Umgestaltungen in dem beschriebenen Umfang erfordern Planungs- und Bauleistungen, welche im laufenden Haushalt 2023/2024 nicht eingeplant sind.

Wie bereits in der eingangs erwähnten Vorlage erläutert, kann die Umgestaltung in einen verkehrsberuhigten Bereich beitragspflichtig (hier nach KAG) sein.

Unter Abwägung aller Tatsachen und Einbeziehung der ausführlichen Darstellungen in der Vorlage an den ABS vom 08.02.2023 schlägt die Verwaltung vor, von der Vergabe eines Planungsauftrages Abstand zu nehmen. In Konsequenz werden keine Baumaßnahmen zur Umgestaltung in einen verkehrsberuhigten Bereich stattfinden und damit die beiden genannten Straßenabschnitte in die angrenzende Tempo-30-Zone integriert. Die Umsetzung wird sodann vom Straßenverkehrsamt angeordnet.

Anlage(n):

Anlage 1

Anlage 1

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0618/V

Eitorf, den 17.01.2023

Amt 60.4 - Tiefbau, Bauhof

Sachbearbeiter/-in: Christina Seifert

Bürgermeister

i.V. /

Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten

Tagesordnungspunkt:

Verkehrsberuhigte Bereiche Auf den Brüchen und Canisiusstraße

Beschlussvorschlag:

Es werden keine baulichen Maßnahmen zur Umgestaltung in verkehrsberuhigte Bereiche veranlasst. Die benannten Straßen werden in die bestehende Tempo-30-Zone eingebunden.

Begründung:

Teil I, Amt 32.1: Derzeitige Sach- und Rechtslage sowie Auffassung des Straßenverkehrsamtes

Im Rahmen eines turnusmäßigen Ortstermines mit dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises wurde die Verkehrssituation in der Straße „Auf den Brüchen“ in Eitorf-Halft sowie in der Canisiusstraße in Eitorf-Alzenbach erörtert und in Augenschein genommen. Hintergrund dazu waren Hinweise auf augenscheinlich zu hohe Fahrgeschwindigkeiten in den Bereichen der benannten Straßen, die verkehrsrechtlich jeweils seit langer Zeit als verkehrsberuhigte Bereiche (umgangssprachlich „Spielstraße“) ausgewiesen und entsprechend beschildert sind (Zeichen 325.1 und 325.2 StVO). In solchen Bereichen darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden (< 7 km/h). Im Übrigen befinden sich die Straßen, mit Ausnahme der jeweiligen verkehrsberuhigten Bereiche, in denen als Höchstgeschwindigkeit Schrittgeschwindigkeit zu fahren ist, jeweils innerhalb einer Tempo-30-Zone.

Geschwindigkeitsmessungen haben ergeben, dass beide verkehrsberuhigten Bereiche mit für solche

Bereiche **nutzungsunverträglichen** Fahrgeschwindigkeiten befahren wurden.

Neben der Erkenntnis der zu hohen Fahrgeschwindigkeiten konnte vor Ort festgestellt werden, dass die heutigen rechtlichen Voraussetzungen, um einen Bereich als verkehrsberuhigten Bereich zu deklarieren, in den Örtlichkeiten nicht vorliegen. Die in Rede stehenden Bereiche

- enthalten **keinerlei bauliche** geschwindigkeitshemmenden Elemente,
- vermitteln **nicht** den Eindruck, dass durch deren besondere Gestaltung **der Aufenthaltscharakter überwiegt** und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat,
- wiesen **keine Vorsorge für den ruhenden Verkehr** durch besonders gepflasterte oder markierte Parkflächen auf,
- erstrecken sich auf mehrere Straßen, z. T. mit Durchgangsverkehr, sodass durch die Einbindung der Verkehrsäste Langer Weg, Im Diedrichshof und Auf den Brüchen in den verkehrsberuhigten Bereich sogar eine **wichtige Verkehrsachse für den innerörtlichen Verkehr** betroffen ist, was der Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich konträr gegenübersteht.

Zudem widerspricht der Straßenverlauf Auf den Brüchen dem Sicherheitsgrundsatz, der in verkehrsberuhigten Bereichen zu berücksichtigen ist, da der Straßenverlauf unübersichtlich ist.

Es konnte insgesamt die Erkenntnis gewonnen werden, dass der motorisierte Fahrzeugverkehr keine untergeordnete Rolle spielt und aufgrund der Verkehrsbedeutung auch nicht spielen kann. In der Gesamtschau dieser Betrachtungen und der Berücksichtigung der Verkehrserhebungsmaßnahmen entsprechen die Örtlichkeiten eher einer Tempo-30-Zone, jedoch nicht einem verkehrsberuhigten Bereich.

Für den Bereich der Canisiusstraße steht im Bereich des Kindergartens der hoch frequentierte Hol- und Bringverkehr zusätzlich konträr zum Sicherheitsgrundsatz eines verkehrsberuhigten Bereichs.

Zudem seien lt. Straßenverkehrsamt die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich für beide Örtlichkeiten nicht gegeben, da eine entsprechende Kennzeichnung in Bebauungsplänen nicht vorliege.

Das Straßenverkehrsamt hat die o. a. Aspekte schriftlich fixiert und konstatiert, dass die Voraussetzungen für die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die genannten Straßen nicht bestehen und es daher gehalten sei, die Entfernung der verkehrsberuhigten Bereiche anzuordnen, sodass die genannten Straßenzüge in die bestehenden Tempo-30-Zonen eingebunden würden. Das Schreiben des Straßenverkehrsamtes ist in der **Anlage 1** beigefügt.

Sollte die Aufrechterhaltung der verkehrsberuhigten Bereiche angestrebt sein, müsse neben einem bauplanungsrechtlichen Verfahren bzw. einer offiziellen Erklärung, diese Verfahren einzuleiten - darüber hinaus mit umfangreichen baulichen Maßnahmen der optische Eindruck der Straßenabschnitte verändert werden.

Teil II, Amt 60.4: Einschätzung zu den in Frage stehenden baulichen Maßnahmen

Das Straßenverkehrsamt fordert mit seinem Schreiben vom 02.06.2022 **umfangreiche** bauliche Maßnahmen, sofern der Straßenbaulastträger die Aufrechterhaltung der verkehrsberuhigten Bereiche anstrebt. Die Überprüfung des Erschließungszustandes beider Straßen ergibt folgende Sachlage. Sowohl die Straße Auf den Brüchen, als auch die Canisiusstraße sind nach BauGB endgültig hergestellt. Grundsätzlich kann eine bauliche Umgestaltung in einen verkehrsberuhigten Bereich beitragspflichtig nach KAG sein. Hierbei müssten konkrete Pläne vorliegen, um dies abschließend beurteilen zu können. Sollte keine Beitragspflicht bestehen, würden die Kosten zu Lasten des Unterhaltungsbudgets für Straßen gehen.

Dem Schreiben des Straßenverkehrsamtes der Rhein-Sieg-Kreises ist zu entnehmen, das aus den ermittelten Werten und unter Berücksichtigung der gesamten Straßennetzkonstellation der **motorisierte Verkehr** in diesen zwei Straßen **keine untergeordnete Rolle spielen kann**, so wie es in verkehrsberuhigten Bereichen vorgesehen ist. Aufgrund dieser Aussage erscheint eine bauliche Umgestaltung in einen verkehrsberuhigten Bereich nicht sinnvoll.

Unter Bewertung der dargestellten Sachlage und der im Raume stehenden umfangreichen baulichen Maßnahmen empfiehlt die Verwaltung, der Einschätzung des Straßenverkehrsamtes zu folgen und beide Straßen in die bestehende Tempo-30-Zone einzubinden.

Teil III, Abwägung

Beide Erschließungsanlagen wurden vor rund 30/35 Jahren in der heutigen Form erstmalig hergestellt. Vorangegangen waren jeweils Bürgerinformationen mit dem entsprechenden Ergebnis. Beide Anlagen dienen dem Anliegerverkehr (Ziel- und Quellverkehr), so dass davon ausgegangen werden kann, dass die „nutzungsunverträglichen Fahrgeschwindigkeiten“ (auch) von den dortigen Anliegern bzw. deren Besuchern verursacht werden. An der Canisiusstraße befinden sich eine KiTa sowie die GGS Alzenbach; beide Einrichtungen sind jedoch von der Straße räumlich getrennt (Einzäunung/Abpollerung), so dass von einer Einbeziehung in die großräumigen Tempo 30-Zonen keine negativen Auswirkungen zu besorgen sind. Daher wird vorgeschlagen, auf aufwendige bauliche Maßnahmen zu verzichten.

Sofern der Ausschuss dem Beschlussvorschlag zustimmt, werden die Anlieger vorab in geeigneter Weise informiert.

Anlage(n):

Schreiben des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg-Kreises

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

5

interne Nummer XV/0759/V

Eitorf, den 15.08.2023

Amt 60.4 - Tiefbau, Bauhof

Sachbearbeiter/-in: Christina Seifert


Bürgermeister


i.V.
Erste Beigeordnete

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bauen und Sportstätten

30.08.2023

Tagesordnungspunkt:

Entfernung von Birken im Rahmen des Straßenausbaus Auelswiese

Mitteilung:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 den Beschluss (Mehrheitsbeschluss XV/17/236) zum Ausbau der Auelswiese getroffen.

An der Ostseite der Erschließungsanlage stehen 7 Birken. Diese müssen zur Herstellung der Randanlagen für die Straße entfernt werden. Die Standorte der Bäume sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Der mit einem roten Kreuz markierte Baum musste im Jahr 2022 aus Gründen der Verkehrssicherheit bereits entfernt werden.

Gemäß § 4 der Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Eitorf wurde beim zuständigen Amt 60.2 eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

Die Baumfällarbeiten sollen außerhalb der gesetzlich vorgeschrieben Vogelschutzzeiten zwischen 01.10.2023 und 28.02.2024 erfolgen.

Ersatzpflanzungen sind vor Ort auf dem gemeindeeigenen Flurstück Gemarkung Eitorf, Flur 4, Flurstück 1 unter Beachtung des B-Plans möglich. Die Auswahl geeigneter Baumarten findet in Abstimmung mit dem Umweltschutzbeauftragten der Gemeinde Eitorf und 60.4 statt.

Anlage zum Antrag auf
Beseitigung von 7 Birken
auf der Auelswiese

